



OSTALBKREIS

Öffentliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis – Gesundheitsamt – stellt nach § 21 Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung für den Ostalbkreis als zuständige Behörde fest, dass die 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) am 13. Juni 2021 im Ostalbkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Hinweis:

Damit treten ab dem 14. Juni 2021 im Ostalbkreis zusätzlich zu den bereits geltenden Regelungen und Öffnungsstufen des § 21 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 der CoronaVO die weiteren Rechtswirkungen der Regelungen des § 21 Abs. 5a CoronaVO ein.

Zusätzlich tritt damit ab dem 15. Juni 2021 im Ostalbkreis die Rechtswirkung des § 7 Absatz 1 Nummer 4 CoronaVO Schule in Kraft, womit an allen Schulen im Ostalbkreis unabhängig vom Klassen- oder Gruppenverband fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art unter den Bedingungen und Regelungen des § 7 CoronaVO Schule zulässig ist.

Die Lockerungen des § 2 Abs. 5 der CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gelten ab dem 15. Juni 2021.

Aalen, den 13. Juni 2021

gez.
Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 13. Juni 2021.